



Zur Methode der Fallbearbeitung ausführlich:

*Schack*, BGB Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2006, Rdnr. 537-591.

## A. Formalien

Die Hausarbeit ist innerhalb der gesetzten Frist in maschinenschriftlicher Form in geheftetem Zustand abzuliefern. Beschrieben (anderthalbzeilig, Schriftgröße 12) wird nur der rechte Teil jeder Vorderseite; links bleibt ein gutes Drittel der Seite für die Korrektur frei. Die Textseiten sind fortlaufend mit arabischen Zahlen zu nummerieren. Die Arbeit ist am Ende zu unterschreiben.

Auf das **Titelblatt** gehören links oben Name, Anschrift und Semesterzahl des Bearbeiters; auf die Blattmitte die Bezeichnung der Hausarbeit und der Übung; z.B. "1. Hausarbeit in der Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger, Prof. Dr. X, SS 2008".

**Der Arbeit voranzustellen** mit römischen Seitenzahlen sind der (abgeschriebene) Sachverhalt, das Literaturverzeichnis und die Gliederung. Ein Abkürzungsverzeichnis ist regelmäßig überflüssig, solange nur gängige Abkürzungen (s. *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache) verwendet werden.

In dem **Literaturverzeichnis** ist die gesamte in der Arbeit zitierte Literatur (und nur diese!) in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Die früher geläufige Aufteilung nach Literaturgattungen (Kommentare/Lehrbücher/Monografien und Dissertationen/Aufsätze) ist nicht falsch, aber unübersichtlich. Urteilsanmerkungen können aufgeführt werden. Anleitungsbücher und Skripten (opera minora ohne eigenen wissenschaftlichen Anspruch) dürfen nicht aufgeführt werden. Auch Gerichtsentscheidungen gehören nicht in das Literaturverzeichnis!

**Zitiert** wird mit dem Namen des Verfassers (am besten auch mit Vornamen bei Verwechslungsgefahr) und dem vollständigen Titel des Werkes; bei Zeitschriften mit Jahr und Seite (ggf. soweit üblich, wie bei AcP und ZZP, auch mit Bandzahl); bei Büchern mit Angabe der Bandzahl, der (soweit irgend zugänglich, neuesten!) Auflage mit Erscheinungsort und -jahr. Doppelnamen (z.B. *Mayer-Maly*) werden durch einen Bindestrich, Mitautoren (z.B. *Reinicke/Tiedtke*) werden durch einen Schrägstrich kenntlich gemacht.

Beispiele:

Münchener Kommentar zum BGB, Band I, 5. Aufl. München 2006;

*Palandt*, BGB, 67. Aufl. München 2008;

*Schack*, Weiterleben nach dem Tode - juristisch betrachtet, JZ 1989, 609-615;

*Petersen*, Die Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht, AcP 201 (2001) 375-390;

*Kegel*, Vaterhaus und Traumhaus, in FS Beitzke, Berlin/New York 1979, S. 551-573.

Später in den Fußnoten genügt eine eindeutige Kurzbezeichnung des Werkes, jedoch unter genauer Angabe der Fundstelle nach Verfasser und (bei Kommentaren) Bearbeiter, Seite bzw. Anmerkung oder Randnummer.

Beispiele:

Palandt/*Heinrichs* § 278 BGB Rdnr. 5;

MünchKomm-*Einsele* § 125 BGB Rdnr. 11;

*Schack* JZ 1989, 609, 612;

BGHZ 65, 123, 126.

Verfassernamen werden unterstrichen oder kursiv gesetzt. Die Fußnoten gehören, soweit möglich, auf dieselbe Seite wie der Text und werden am besten fortlaufend nummeriert. Mehrere Zitate in einer Fußnote werden durch ein Semikolon getrennt. An das Ende einer jeden Fußnote gehört ein Punkt. Unnötige Kommata und Klammern sind zu vermeiden.

Mit Zitaten können Sie nur abstrakte, nicht aber auf den konkreten Fall bezogene Aussagen belegen. Einem Zitat ein "vgl." voranstellen dürfen Sie nur, wenn das Zitat die Aussage im Text nicht unmittelbar stützt, jedoch zu ihrem allgemeinen Verständnis förderlich ist.

Die **Gliederung** hat den Hinweis auf die entsprechenden Seitenzahlen der Arbeit zu enthalten. Das übliche Gliederungsschema ist: A. I. 1. a) aa). Die Gliederung soll den Gedankengang erkennen lassen und darf nicht so lang oder unübersichtlich sein, dass sie ihren Orientierungszweck nicht mehr erfüllt. Die Gliederungspunkte müssen im Text als Überschriften wiederkehren.

Wichtig ist eine gepflegte, verständliche **Sprache**. Hüten Sie sich vor unverdaulichen Satzschachteln und einem substantivischen, pseudojuristischen Stil. Genauigkeit und Verständlichkeit müssen einander nicht ausschließen. Vermeiden Sie Evidenzformeln, weil sie meist nur Unsicherheit kaschieren. Bei Zweifeln über (alte und neue) Rechtschreibung und Zeichensetzung hilft der Duden.

## **B. Gutachten**

In einem Rechtsgutachten müssen Sie sich von der Fragestellung ausgehend mit Rechtsprechung und Literatur auseinandersetzen und Ihr Ergebnis entwickeln. Das Ergebnis steht als Schlussfolgerung am Ende Ihrer Arbeit (**Gutachtenstil**; im Gegensatz zum Urteilsstil, bei dem das Ergebnis am Anfang steht und anschließend begründet wird). Der Beginn eines Gutachtens kann z.B. lauten: "Der Anspruch des V auf Zahlung von EUR 10.000,- könnte sich aus § 433 II BGB ergeben." Fragesätze sind zu vermeiden.

Hat der Aufgabensteller konkrete Fragen formuliert, so sind diese (und nur diese!) zu beantworten. Ist schlicht nach der Rechtslage gefragt, dann müssen Sie zunächst die **Fallfrage** präzise herausarbeiten. Zu prüfen sind alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Ansprüche zwischen allen Beteiligten. Ansprüche gegen verschiedene Personen sind in aller Regel getrennt zu prüfen. Gleiches kann sich für

Ansprüche mit verschiedenem Inhalt (z.B. Sach- und Personenschaden) empfehlen. Einer doppelten Erörterung derselben Probleme lässt sich durch Verweisungen ("siehe oben") ausweichen. Eine Verweisung nach unten ist dagegen regelmäßig ein Indiz für einen verfehlten Aufbau.

Zu untersuchen sind **alle Anspruchsgrundlagen**, die auf die begehrte Rechtsfolge gerichtet und die angesichts der im Sachverhalt mitgeteilten Tatsachen möglicherweise verwirklicht sind. Haben Sie eine Anspruchsgrundlage bejaht, dann müssen Sie trotzdem alle weiteren in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen prüfen, weil man in der Gutachtenphase nicht wissen kann, welche Tatsachen sich später im Prozess als unstreitig oder als leichter beweisbar herausstellen.

Bleiben tatsächliche Angaben im Sachverhalt unklar oder mehrdeutig, dann sind die Beweislastregeln anzuwenden. In seltenen Fällen kann auch eine Alternativlösung in einem Hilfsgutachten in Betracht kommen. Verbiegen Sie unter keinen Umständen den Sachverhalt! Achten Sie darauf, dass sich in dem Verhalten oder etwa mitgeteilten Rechtsansichten der Beteiligten Willenserklärungen verbergen können (z.B. eine Anfechtung)!

Die **Reihenfolge**, in der Sie die Anspruchsgrundlagen erörtern, richtet sich nach logischen und arbeitsökonomischen Gesichtspunkten und vor allem danach, dass Sie es dem Leser so leicht wie möglich machen müssen, Ihren Gedankengang nachzuvollziehen. So kann es sich empfehlen, an die Spitze den weitergehenden Anspruch zu stellen oder denjenigen mit den geringeren Tatbestandsvoraussetzungen. Haben Sie die Voraussetzungen einer Anspruchsgrundlage bejaht, dann müssen Sie im Anschluss daran Einwendungen und Einreden prüfen.

Bei § § Ketten steht die Anspruchsgrundlage an der Spitze (die Rechtsfolge vor den Voraussetzungen!), also z.B. für den Rücktrittsanspruch § § 346 I, 437 Nr. 2, 323, 434 BGB. Hilfsnormen, wie z.B. §§ 276, 278 BGB, dürfen nie an der Spitze stehen.

Die Norm (Anspruchsgrundlage, Einwendung), unter die Sie subsumieren, ist so genau wie möglich zu bezeichnen (Absatz, Satz, Halbsatz, Alternative, Nummer). Wenn Sie glauben, die Lösung gefunden zu haben, lesen Sie zur Vorsicht noch ein paar §§ weiter; dort können sich Ausnahmen und Gegennahmen verbergen. Zitieren Sie nie blind! Lesen Sie vor allem Gerichtsentscheidungen nach; Auszüge und Leitsätze sind oft missverständlich und enthalten weniger als die halbe Wahrheit.

Von Ihnen wird erwartet, dass Sie Rechtsprechung und Literaturmeinungen fallbezogen und unter Herausarbeitung der tragenden Gesichtspunkte selbstständig darstellen und das Für und Wider der Argumente abwägen. Schildern oder übernehmen Sie fremde Gedanken, dann müssen Sie in einer Fußnote auf deren Urheber hinweisen. Fremde Ansichten sind in aller Regel zusammengefasst und in indirekter Rede wiederzugeben. Soweit es einmal auf den genauen Wortlaut ankommt, sind wörtliche Zitate durch Anführungsstriche zu kennzeichnen und die Quelle in der Fußnote genau zu zitieren (vgl. §§ 51, 63, 97 UrhG). Zitate ersparen nie die eigene Stellungnahme.

Die Kunst besteht darin, zielsicher die Problemschwerpunkte des Falles anzusteuern und den Leser von der Richtigkeit Ihrer Lösung zu überzeugen. Treten Sie nicht Selbstverständliches breit! So ist es fast immer überflüssig, den Sachverhalt oder den Gesetzeswortlaut zu wiederholen.

## **C. Übersicht über die wichtigsten Anspruchsvoraussetzungen, Einwendungen und Einreden**

### **I. Anspruchsgrundlagen**

#### **1. Vertragliche (Inhaltsfreiheit §§ 311 I, 241):**

KaufV § 433 I 1; § 433 II; Gewährleistungsansprüche: Rücktritt §§ 346 I (oder II), 437 Nr. 2, 323, 434; Minderung §§ 441, 437 Nr. 2, 323, 434; Schadensersatz §§ 280, 281, 437 Nr. 3, 434; Nacherfüllung §§ 439, 437 Nr. 1, 434; bei Schlechterfüllung § 280 I 1; aus Garantie § 443.

Miete § 535 I 1; § 535 II; § 536; § 536a; § 546 I.

Darlehen § 488; § 607 I.

Dienstvertrag § 611 I.

Werkvertrag § 631 I; § 634 (mit §§-Ketten, vgl. Kaufvertrag). - uvam.

Bei Nichterfüllung §§ 280 I, III, 281; §§ 346, 323; beachte § 325; - bei Schuldnerverzug §§ 280 II, 286; § 288; - bei Schlechterfüllung § 280 I.

#### **2. Vertragsähnliche**

cic (§§ 280 I, 241 II; § 122 I; § 179 I; auch §§ 311a II, 284).

GoA (§ 677): berechnete § 683; unberechnete § 684.

#### **3. Gesetzliche**

(a) ungerechtfertigte Bereicherung: § 812 I (4 Alternativen!); § 816 I; § 816 II; § 817; § 822. (Kette: §§ 989, 292, 818 IV, 819 I).

(b) Delikt: u.a. § 823 I; § 823 II iVm SchutzG; § 826; § 831; § 833; § 836; § 839 (iVm Art. 34 GG); spezialgesetzliche Gefährdungshaftung, z.B. § 7 StVG.

#### **4. Sachenrechtliche (numerus clausus)**

u.a. § 861; § 894; § 985; § 987; § 988; § 989; § 994; § 996; § 1004; § 1007.

### **II. Einwendungen (von Amts wegen zu berücksichtigen)**

#### **1. Rechtshindernde:**

- mangelnde Geschäftsfähigkeit §§ 104, 105
- Formverstoß § 125 (z.B. §§ 311b I, 518)
- Gesetzes- oder Sittenverstoß §§ 134, 138
- Mitverschulden § 254.

**2. Rechtsvernichtende:**

- Erfüllung § 362; § 364 (Hinterlegung § 378)
- Aufrechnung § 389
- Erlass § 397
- nachträgliche Unmöglichkeit § 275 I; § 326 I
- Rücktritt § 346
- Rechtsmissbrauch §§ 226, 242
- Anfechtung § 142 I (Ausschlussfristen §§ 121 I 1, 124 I beachten).

**III. Einreden (müssen vom Schuldner vorgebracht werden)**

- Verjährung § 214 I
- Zurückbehaltungsrecht § 273; § 320
- §§ 275 II, III.

**Warnung:** Die Übersicht ist bei weitem nicht erschöpfend!